

# Merkblatt

# Hinweise zur neuen Anzeigenverordnung zur Unterstützung der Umstellungsphase

(Stand 26.11.2007, Version 3)

Die BaFin hat die bisherige Anzeigenverordnung (AnzV), die den Stand der 6. KWG-Novelle widerspiegelte, geändert und an den Stand des KWG nach dem Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 17.11.2006 (BGBl. I S. 2606) angepasst. Die neue Anzeigenverordnung vom 19.12.2006 ist nunmehr am 31.12.2006 in Kraft getreten (BGBl. I S. 3245).

Dieses Merkblatt soll der Kreditwirtschaft die Arbeit mit der neuen Anzeigenverordnung erleichtern. Das Merkblatt enthält daher im Abschnitt 1 allgemeine Hinweise, u. a. eine Synopse zur neuen Anzeigenverordnung.

Darüber hinaus gab die BaFin im Abschnitt 2 dieses Merkblattes der Industrie bis zu der vorliegenden letzten Version des Merkblattes die Möglichkeit, sich über eine eigens dafür eingerichtete E-Mail-Adresse mit Fragen zum neuen Beteiligungsanzeigewesen direkt an die BaFin zu wenden. Fragen und Antworten von allgemeinem Interesse hat die BaFin durch Aktualisierung dieses Merkblattes jeweils in dessen Anlage veröffentlicht.

#### 1. Hinweise zur neuen Anzeigenverordnung

#### 1 1

Ausgangspunkt der Überarbeitung war, die Verordnung zu straffen und die jeweils in den §§ 1 bis 27 der bisherigen Anzeigenverordnung enthaltenen Regelungen zur Anzahl der Exemplare und der zuständigen Einreichungsstelle zu einer Grundsatzregelung zu vereinheitlichen und





#### Seite 2 | 4

dem weiteren Verordnungstext voranzustellen. Da dieses Umgestaltungsvorhaben der BaFin Änderungen in fast allen Paragrafen der bisherigen Verordnung zur Folge gehabt hätte, hat die BaFin, um die Übersichtlichkeit der Anzeigenverordnung zu erhalten, diese aufgehoben und an deren Stelle eine neue Anzeigenverordnung erlassen. Soweit konkrete Regelungen inhaltlich unverändert geblieben sind, gilt die diesbezügliche Verwaltungspraxis bis auf weiteres fort.

#### 1.2

Durch die unter 1.1 beschriebene Umgestaltung konnten die §§ 2, 4, 7, 10, 21 und 22 der bisherigen Anzeigenverordnung, die lediglich die Anzahl der Exemplare und die Einreichungsstellen für die jeweils in diesen Normen zitierten Anzeige- und Vorlagepflichten des KWG regelten, diese aber ansonsten nicht näher bestimmten, gestrichen werden. Dementsprechend zitiert die neue Anzeigenverordnung in den §§ 2 bis 16 nur die Anzeige- und Vorlagepflichten des KWG, die über die Grundsatzregelung des § 1 hinaus in der Anzeigenverordnung konkretisiert werden. Für alle weiteren Anzeige- und Vorlagepflichten des KWG, die nicht in den §§ 2 bis 16 näher konkretisiert werden, regelt die Anzeigenverordnung in § 1 lediglich die Anzahl der Exemplare und die Einreichungsstellen.

#### 1.3

Die Anzeigenverordnung bezieht sich auf alle Anzeige- und Vorlagepflichten des KWG, soweit diese nicht durch eine andere Verordnung, wie z. B. die GroMiKV, die MonAwV oder SolvV näher bestimmt werden. Auf Antrags- oder Genehmigungsverfahren ist die Anzeigenverordnung nur dann anzuwenden, wenn das KWG dies wie z.B. bei § 2c Abs. 1 oder § 32 Abs. 1 KWG ausdrücklich anordnet. Ist dies nicht der Fall, sind Anträge des Institutes, z.B. auf Zustimmung zur Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenze nach § 13 Abs. 3 Satz 1 KWG, von diesem direkt bei der BaFin einzureichen.

### 1.4

Soweit der BaFin bei den Instituten, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen sind oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, bereits eine Einverständniserklärung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der bisherigen Anzeigenverordnung vorliegt, gilt diese fort. Es muss somit keine neue Einverständniserklärung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 AnzV (neu), der nunmehr die Regelung des bisherigen § 26 Abs. 1 Satz 1 enthält, eingereicht werden.

#### 1.5

Die Anzeigen von Geschäftsleitern oder Personen, die die Geschäfte einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-



## Seite 3 | 4

Gesellschaft tatsächlich führen, sind auch weiterhin direkt der BaFin und der Bundesbank einzureichen. § 1 Abs. 2 AnzV findet nur Anwendung auf Anzeige- und Vorlagepflichten, die das Institut, das einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angeschlossen ist oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft wird, selbst zu erfüllen hat.

# 1.6 Fehlanzeigen sind nach der neuen Anzeigenverordnung nicht mehr einzureichen.

# 1.7 Synopse:

AnzV (neu)	AnzV (alt)
§ 1	<ul> <li>§§ 2, 4, 7, 10, 21 und 22</li> <li>Anzahl der Exemplare und Einreichungsstellen</li> <li>§ 26 Abs. 1</li> </ul>
§ 2	§ 1
§ 3	§ 3
§ 4	§ 5
§ 5	§ 8
§ 6 (neu)	-
§ 7	ersetzt §§ 6, 9, 14 und teilweise § 13
§ 8	ersetzt § 12 und teilweise § 13
§ 9	§ 15
§ 10	§ 16
§ 11	§ 17
§ 12	§ 18 und § 19
§ 13	§ 25
§ 14	§ 23
§ 15	§ 24
§ 16	§ 27
§ 17	§ 29 und § 30



Seite 4 | 4

# 2. Fragestellungen mit allgemeinem Interesse zum neuen Beteiligungsanzeigewesen

Während der Umstellungsphase auf das neue Beteiligungsanzeigewesen konnten diesbezügliche Fragen unter der folgenden E-Mail-Adresse gestellt werden:

### Beteiligungsanzeigen@BaFin.de

Die an diese E-Mail-Adresse gerichteten Fragen wurden von der BaFin bzw. bei Fragen mit Bezug zum elektronischen Einreichungsverfahren von der Bundesbank beantwortet.

Fragen und Antworten zum Beteiligungsanzeigewesen von allgemeinem Interesse hat die BaFin durch Aktualisierung dieses Merkblattes veröffentlicht.

# Das o. g. Postfach wurde nunmehr geschlossen. Zukünftig sind Anfragen schriftlich an die BaFin bzw. die Bundesbank zu richten.

In der Anlage zu diesem Merkblatt finden Sie die Zusammenstellung häufig gestellter Fragen im Zusammenhang zum Beteiligungsanzeigewesen, deren ebenfalls abgedruckten Antworten zur Klärung Ihrer Fragen beitragen sollen.